



Geko-Nr.: DKOR-BAWDM3

Kontakt: Mikal Aline Müller, Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 49, www.wasserbau.zh.ch

1/5

Gemeinde Glattfelden. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet.

Sachverhalt und Erwägungen

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 übermittelte die Gemeinde Glattfelden dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Unterlagen zur Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet zur Beurteilung und Festlegung.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Glattfelden vom 16. August 2018).

Nach der Bereinigung der Unterlagen lagen diese vom 6. September 2018 bis 6. November 2018 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist keine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

In den nun vorliegenden Unterlagen sind die Forderungen des AWEL berücksichtigt.

Im Siedlungsgebiet von Glattfelden wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgendem Gewässer festgelegt:

- Zweidlergraben, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der

vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

B. Minimaler Gewässerraum

Da sich der Zweidlergraben nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a beziehungsweise b GSchV beträgt der minimale Gewässerraum für den Abschnitt Zweidlergraben_01 13 m und für den Abschnitt Zweidlergraben_02 11 m.

C. Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte (Baudirektionsverfügung Nr. 2288 vom 11. Dezember 2012) liegt für die beiden Abschnitte des Zweidlergrabens eine Restgefährdung vor. Die Restgefährdung wird durch eine Schwachstelle an der Glatt verursacht. Folglich ist eine Erhöhung des Gewässerraums am Zweidlergraben aus Sicht Hochwasserschutz nicht erforderlich.

Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung weist der Zweidlergraben im Festlegungssperimeter bei einer Revitalisierung einen grossen Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand auf. Bei den beiden Abschnitten Zweidlergraben_01 und Zweidlergraben_02 handelt es sich ausserdem um Gewässerabschnitte 1. Priorität (Massnahmennummer 104, Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035) in kommunaler Zuständigkeit. Der Abschnitt Zweidlergraben_02 weist zudem eine wenig beeinträchtigte Gewässerökomorphologie auf. Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) sind somit die Kriterien für eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Sicht Revitalisierung erfüllt und der Gewässerraum ist ohne weiteren Nachweis auf die Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) zu erhöhen. Der Gewässerraum wird am Abschnitt Zweidlergraben_01 entsprechend auf 19.4 m und am Abschnitt Zweidlergraben_02 auf 12.2 m erhöht. Diese Erhöhung wird auch dem Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz gerecht.

Im Festlegungssperimeter sind keine aktiven Wasserrechte vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer entlang des Zweidlergrabens wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

D. Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

Gemäss Art. 41 a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Da sich der Zweidlergraben im Festlegungssperimeter nicht in dicht überbautem Gebiet befindet, wird keine Reduktion der Gewässerraumbreite erwogen.

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig (symmetrisch) zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon

abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen.

Aufgrund der Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben gemäss den Ausführungen in nachfolgendem Kapitel «E. Schlussprüfung» werden bei beiden Abschnitten des Zweidlergrabens die Gewässerräume leicht asymmetrisch ausgeschieden. Die Asymmetrie wird als recht- und zweckmässig erachtet.

E. Schlussprüfung

Beim Abschnitt Zweidlergraben_01 wird der Gewässerraum linksseitig mit der Grenze der Gewässerparzelle Kat. Nr. 6393 harmonisiert und von da um die erforderliche Gewässerraumbreite nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) von 19.4 m parallel verschoben. Der Abschnitt Zweidlergraben_01 weist somit durchgehend einen Gewässerraum von 19.4 m Breite auf, welcher aufgrund der linksseitigen Harmonisierung mit der Grenze der Gewässerparzelle Kat. Nr. 6393 jedoch leicht asymmetrisch angeordnet ist.

Beim Abschnitt Zweidlergraben_02 erfolgt rechtsseitig ab dem Grenzpunkt mit den Koordinaten 2678363.573/1269022.847 (Grenze der Grundstücke Kat. Nr. 6397 und Kat. Nr. 6393) bis zum Grenzpunkt mit den Koordinaten 2678381.255/1269027.932 eine Harmonisierung des Gewässerraums auf die Grenze der Gewässerparzelle Kat. Nr. 6393. Linksseitig wird der Gewässerraum auf die Böschungsoberkante (südliche Grenze der Landwirtschaftsstrasse) harmonisiert. Dadurch wird der Gewässerraum punktuell von 12.2 m auf rund 12.5 m erhöht.

Im westlichen Bereich des Abschnitts Zweidlergraben_02 wird der Gewässerraum aufgrund des Fangbeckens punktuell auf 25.0 m aufgeweitet. Dadurch ergibt sich auf beiden Seiten des Fangbeckens ein Abstand von je ca. 7.0 m.

Die Gewässerräume der Abschnitte Zweidlergraben_01 und Zweidlergraben_02 wurden im Übergangsbereich massvoll generalisiert, sodass ein fliessender Übergang entsteht.

Durch die Festlegung des Gewässerraums am Zweidlergraben im Siedlungsgebiet der Gemeinde Glattfelden werden keine Fruchtfolgeflächen tangiert.

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Glattfelden wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

F. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird an folgendem Gewässer im Siedlungsgebiet festgelegt:
 - Zweidlergraben, öffentliches Gewässer Nr. 3.0Massgebende Unterlagen:
 - Technischer Bericht vom 6. Dezember 2018
 - Gewässerraumplan, Mst. 1:1000 vom 6. Dezember 2018
- II. Diese Verfügung ist durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV).
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Mitteilung an
 - a) Die Gemeinde Glattfelden, Martina Schurter, Dorfstrasse 74, Postfach, 8192 Glattfelden, mit folgenden Beilagen:
 - Technischer Bericht vom 6. Dezember 2018
 - Gewässerraumplan, Mst. 1:1000 vom 6. Dezember 2018
 - b) suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft, Gabriele Horvath, Thurgauerstrasse 60, 8050 Zürich;
 - c) das Generalsekretariat der Baudirektion;
 - d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Stab, Maureen Mahler;
 - e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht, Franziska Heinrich;
 - f) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Tobias Buser;
 - g) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer;
 - h) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (per E-Mail).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

Versand:

25. April 2019



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Richtplanung
Publikationsdatum: KABZH - 17.05.2019
Meldungsnummer: RP-ZH01-0000000054
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
Gemeinde Glattfelden, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden

Festlegung des Gewässerraums am Zweidlergraben (öffentliches Gewässer Nr. 3.0) / Verfügung, Öffentliche Auflage

Betrifft: 8192 Glattfelden

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung Nr. 0260 vom 25. April 2019 verfügt:

Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird an folgendem Gewässer im Siedlungsgebiet festgelegt:

- Zweidlergraben, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 6. Dezember 2018

- Gewässerraumplan, Mst. 1:1000 vom 6. Dezember 2018

Beschluss-/Verfügungsnummer: 0260

Beschluss-/Verfügungsdatum: 25.04.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Re-kurse:

Baurekursgericht

Postfach

8090 Zürich

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht

Rechtliche Hinweise:

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom Datum der Veröffentlichung an gerechnet, in der Gemeindeverwaltung Glattfelden, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden, zur Einsicht auf.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 19.05.2019

	AW	WB	GS	En
	Lu	Di	Re	
AWEL	11. Dez. 2018			Koord.
	Behandlung		Besprechung	
	Erledigung		Akten	

Gemeinderat

Postfach
8192 Glattfelden
Tel 044 868 32 32
Fax 044 868 32 53

Kontaktperson
Martina Schurter
Vorsteherin Hochbau

Baudirektion Kanton Zürich
AWEL
Abteilung Wasserbau
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Glattfelden, 10. Dezember 2018

Festlegung des Gewässerraums am Zweidlergraben

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss Nr. 409 vom 3. September 2018 hat der Gemeinderat der Festlegung des Gewässerraums des «Zweidlergrabens» zugestimmt und zur öffentlichen Auflage freigegeben.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte einerseits im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 7. September 2018 und andererseits im Mitteilungsblatt der Gemeinde Glattfelden «Der Glattfelder» vom 6. September 2018. Die betroffenen Grundeigentümer wurden direkt angeschrieben.

Gegen die Festlegung des Gewässerraums sind keine Einwendungen eingegangen, weshalb der Gewässerraum durch die Baudirektion Kanton Zürich festgesetzt werden kann.

In der Beilage erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen (5-fach) sowie einen USB-Stick mit den digitalen Daten (1-fach). Die digitalen Daten wurden nach der öffentlichen Auflage nicht mehr angepasst.

Für die Rücksendung von zwei genehmigten Exemplaren danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT GLATTFELDEN

Der Präsident

Die Schreiberin



E. Gassmann



B. Wüthrich

Beilagen erwähnt

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- suisseplan Ingenieure AG, raum + landschaft, Thurgauerstrasse 60, 8050 Zürich
- ch Calörscher Hirner, Ingenieure Geometer Planer, Wasterkingerweg, 8193 Eglisau
- Vorsteherin Hochbau
- Vorsteher Infrastruktur
- 19.04.1.
- 04.05.5.

Kanton Zürich
Gemeinde Glattfelden



Festsetzung

Technischer Bericht zur Gewässerraum-Festlegung

Zweidlergraben, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Gewässerraum-Festlegung im vereinfachten Verfahren nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV

Kanton Zürich Baudirektion
AWEL - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Zürich, 6. Dezember 2018

suisse  plan

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60 · 8050 Zürich · Telefon +41 (0)58 310 57 70
www.suisseplan.ch · raum@suisseplan.ch

AARAU · LUZERN · WIL · WOHLLEN · ZÜRICH

Impressum

Verfasser: Gabriele Horvath, Fabian Mariani

Auftraggeber: Gemeinde Glattfelden
Dorfstrasse 74
8192 Glattfelden
www.glattfelden.ch

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60
8050 Zürich
www.suisseplan.ch

Datei: N:\11 ZH\27 Glattfelden\02 Gewässerraum Zweidlergraben\50
Festlegung\Ber\TechBer_GWR-Festlegung.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
24.05.2018	Vorprüfung
28.08.2018	Öffentliche Auflage und Orientierung der Grundeigentümer
06.12.2018	Festsetzung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Auftrag	1
1.3	Produkte	1
1.4	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums	1
2	Grundlagen	2
2.1	Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes	2
2.2	Grundlagenübersicht	3
2.2.1	Grundlagen des Bundes	3
2.2.2	Kantonale Grundlagen	3
2.2.3	Regionale Grundlagen	3
2.2.4	Kommunale Grundlagen	3
2.3	Weiterführende Grundlagen	3
2.4	Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung	3
3	Abschnittsbildung	4
4	Bemessung Gewässerraum	4
4.1	Gewässerraum nach GSchG/GSchV	4
4.2	Erhöhung Gewässerraum	5
4.2.1	Hochwasserschutz	5
4.2.2	Revitalisierung	5
4.2.3	Natur- und Landschaftsschutz	6
4.2.4	Gewässernutzung (inkl. Erholung)	6
4.3	Anpassung an die baulichen Gegebenheiten	6
4.4	Schlussprüfung	7
4.4.1	Harmonisierung	7
4.4.2	Recht- und Zweckmässigkeit	7
5	Ausscheidung Gewässerraum	7
5.1	Zweidlergraben Abschnitt 1	7
5.2	Zweidlergraben Abschnitt 2	8
5.3	Fruchtfolgefleichen	8

6	Änderungen aufgrund der Vorprüfung	9
7	Änderungen aufgrund der öffentlichen Auflage und Orientierung der Grundeigentümer	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Ausschnitt der Karte Fruchtfolgeflächen (Quelle: GIS-ZH, Abfrage 24.05.2018)	8
--------	--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Terminliche Koordination	2
Tab. 2	Übersicht definitive Gewässerräume je Gewässerabschnitt	7

Beilagenverzeichnis

Beilage 1

Gewässerraumplan, Zweidlergraben, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, Massstab 1:1'000, 06.12.2018

Beilage 2

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung, Gemeinde Glattfelden, Zweidlergraben
(Bachnummer 10523)

Beilage 3

Festlegung GEWÄSSERRAUM, Herleitung und Resultate, Gemeinde Glattfelden, 28.08.2018

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gemäss Prioritätenordnung zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet der Baudirektion des Kantons Zürich liegt die Gemeinde Glattfelden in der 1. Priorität, in der die Gewässerräume der Gewässer von kantonaler Bedeutung ab 2018 festgelegt werden. Gemäss Schreiben „Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet beginnt“ vom 24. März 2017 empfiehlt die Baudirektion den Gemeinden, die Gewässerräume von lokaler Bedeutung möglichst zeitgleich mit den Kanton festzulegen. Die Gemeinde Glattfelden verfolgt dieses Vorgehen.

In der Gemeinde Glattfelden ist lediglich der Zweidlergraben als kommunales Gewässer innerhalb oder entlang des Siedlungsgebiets von der vorliegenden Gewässerraumfestlegung betroffen. Das Gewässer bildet die Grenze zwischen dem Siedlungsgebiet (Gewerbezone A) und dem Landwirtschaftsgebiet.

1.2 Auftrag

Die Gemeinde Glattfelden beauftragt die suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft mit der Festlegung der Gewässerräume von Gewässern mit lokaler Bedeutung innerhalb oder entlang vom Siedlungsgebiet.

1.3 Produkte

Folgende Produkte resultieren aus der Festlegung des Gewässerraumes:

- Tabellarische Übersicht „Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate“, suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft;
- Gewässerraumplan Zweidlergraben, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft;
- Inhaltliche Koordination „Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung“, suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft;
- Technischer Bericht zur Gewässerraum-Festlegung, suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft (vorliegend).

1.4 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums

Da zurzeit kein Nutzungsplanungsverfahren läuft bzw. die Gesamtrevision der Ortsplanung im 2017 genehmigt wurde, legt die Gemeinde die Gewässerräume im vereinfachten Verfah-

ren gemäss § 15 e HWSchV fest. Der Gewässerraum der Glatt wird durch das AWEL festgelegt, weshalb die Koordination des vorliegenden Festlegungsverfahrens und demjenigen der Glatt beim AWEL liegt.

Tab. 1 Terminliche Koordination

Grundlage/Vorhaben	2011-2014				2015-2018				2019-2022			
• Festlegung Gewässerraum (kantonale Planung/Vorgabe)												
• Revision BZO												

2 Grundlagen

2.1 Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft. Die Kantone werden verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Gewässerraum) festzulegen. Damit soll die natürliche Funktion der Gewässer längerfristig gewährleistet bleiben.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Die Bemessung der Gewässerräume für stehende und fliessende Gewässer richtet sich nach Art. 41a und Art. 41b der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. a GSchV und Art. 41b Abs. 4 lit. a GSchV kann bei Fliessgewässern bzw. stehenden Gewässern im Wald auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Im Gewässerraum wird die Nutzung eingeschränkt. Es dürfen gemäss Art. 41c GSchV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Mit der Festlegung des Gewässerraumes werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 für Fliessgewässer innerhalb oder entlang von Bauzonen hinfällig (Glatt ausgenommen). Der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV und § 15 ff. HWSchV definiert und festgelegt.

2.2 Grundlagenübersicht

2.2.1 Grundlagen des Bundes

Mit der Planung werden keine Bundesinventare tangiert.

2.2.2 Kantonale Grundlagen

Folgende kantonale Grundlagen sind für die Festlegung des Gewässerraumes am Zweidlergraben relevant:

- Revitalisierungsplanung Kanton Zürich vom 30. April 2015 der Holinger AG und stadtlandfluss GmbH;
- Gefahrenkartierung Naturgefahren – Unteres Glattal vom Oktober 2012 der ARGE Holinger AG und Geotest AG;
- Gewässer-Ökomorphologie vom 15. Januar 2015 des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) - Abteilung Gewässerschutz;
- Kantonaler Richtplan vom 18. September 2015.

2.2.3 Regionale Grundlagen

Im regionalen Richtplan vom 7. Februar 2018 ist der Gewässerbereich Zweidlergraben, in welchem der Gewässerraum festgelegt wird, als zu revitalisierend eingetragen (Strukturaufwertung). Die Gemeinden sichern in Zusammenarbeit mit dem Kanton den Raumbedarf, treffen in der Bau- und Zonenordnung die notwendigen Festlegungen und sorgen für einen sachgerechten Unterhalt. Dazu erarbeiten sie in Zusammenarbeit mit dem Kanton ein Gewässerrevitalisierungsprojekt.

2.2.4 Kommunale Grundlagen

Für die Festlegung des Gewässerraumes am Zweidlergraben sind keine kommunalen Grundlagen relevant. Im Bereich der Gewässerraum-Festlegung wurden keine Gewässerabstands- oder -baulinien festgelegt.

2.3 Weiterführende Grundlagen

Für die Nachweise wurden keine weiteren Grundlagen erarbeitet.

2.4 Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung

Nachstehend sind die Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung des AWEL aufgelistet:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt (vgl. Ziff. 3).
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d. h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung (Reduktion) des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen (keine zick-zack-artige Ausscheidung des Gewässerraums).
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV (vgl. Ziff. 4.1) und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums (vgl. Ziff. 4.2) sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden (vgl. Ziff. 4.3).

3 Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung folgt analog zum Datensatz „Gewässer-Ökomorphologie“. Folglich wird der Zweidlergraben in zwei Abschnitte unterteilt (siehe beigelegter Gewässerraumplan). Auf eine zusätzliche grafische Darstellung wird aufgrund des nur kurzen Gewässerbereichs mit zwei Abschnitten verzichtet.

4 Bemessung Gewässerraum

4.1 Gewässerraum nach GSchG/GSchV

Die Gewässermittelachse wird auf Basis der Daten der amtlichen Vermessung konstruiert. Die Gewässersohlenbreite und die Breitenvariabilität werden dem Datensatz „Ökomorphologische Erhebung der Fliessgewässer im Kanton Zürich“ (Nr. 176), Stand 15. Januar 2015, entnommen.

Für die Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite und die Berechnung des Gewässerraumes wurde das Merkblatt „Festlegung des Gewässerraums“ des AWEL vom März 2017 beigezogen. In diesem Merkblatt sind die relevanten Grundsätze für die Bestimmung des Gewässerraumes aufgeführt. Das Merkblatt berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG und GSchV) und der kantonalen Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV).

Für den Abschnitt 1 ergibt sich ein minimaler Gewässerraum nach GSchG/GSchV von 13.0 m und für den Abschnitt 2 von 11.0 m.

4.2 Erhöhung Gewässerraum

4.2.1 Hochwasserschutz

Gemäss Naturgefahrenkarte liegt der Zweidlergraben im Bereich der Gewässerraum-Festlegung in einer Restgefährdung. Jedoch liegen gemäss Gefahrenkartierung Naturgefahren vom unteren Glattal der Holinger AG und Geotest AG vom 21. September 2012 keine Schwachstellen vor. Folglich ist der minimale Gewässerraum bezüglich Hochwasserschutz bei beiden Abschnitten ausreichend breit bemessen.

4.2.2 Revitalisierung

Der beide Abschnitte des Zweidlergrabens weisen im Bereich der Gewässerraum-Festlegung einen grossen Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich auf und es handelt sich um einen prioritären Abschnitt (Massnahmennummer 104, Umsetzungshorizont 20 Jahre). Jedoch liegen die Abschnitte nicht innerhalb eines Vorranggebietes für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan (Stand 18.09.2015). Der Abschnitt 2 wurde in der ökomorphologischen Erhebung der Fliessgewässer im Kanton Zürich als natürliches/naturnahes Gewässer beurteilt.

Da beide Gewässerabschnitte ein Potenzial zur Revitalisierung aufweisen, ist der Gewässerraum ohne weiteren Nachweis gemäss Biodiversitätskurve auszuscheiden. Dieser beträgt für den Abschnitt 1 somit 19.4 m und 12.2 m für den Abschnitt 2. Auf ein Fachgutachten für den Nachweis, dass der minimale Gewässerraum dem Raumbedarf des Gewässers entspricht, wird verzichtet.

Dem Eintrag im regionalen Richtplan bezüglich Gewässerrevitalisierung für den Zweidlergraben wird durch die Festlegung des Gewässerraumes insofern Rechnung getragen, als dass der Raumbedarf gesichert wird. Ein Gewässerrevitalisierungsprojekt wird zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet.

4.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, hat der Zweidlergraben im Bereich der Gewässerraum-Festlegung ein grosses Revitalisierungspotenzial, der Abschnitt 2 wurde als natürliches/naturnahes Gewässer klassiert.

Der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve entspricht dem Raumbedarf aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, eine weiter gehende Erhöhung ist nicht notwendig.

4.2.4 Gewässernutzung (inkl. Erholung)

Im Abschnitt 1 ist aufgrund der Gewässernutzung keine Erhöhung notwendig.

Aufgrund des bestehenden Fangbeckens Zweidler-Graben wird der Gewässerraum in einem Teilbereich des Abschnittes 2 auf 25.0 m erhöht. Mit dieser Aufweitung wird ein genügend grosser Bereich für einen möglichen Rückbau der Anlage und die Revitalisierung des Abschnitts freigehalten. Konkret beträgt der Abstand des Gewässerraumes zum Fangbecken beidseits jeweils ca. 7.0 m.

Im kantonalen Richtplan vom 18. September 2015 ist das Lättenviadukt (Autobahn A50) als bestehende Landschaftsverbindung mit ökologischer und erholungsbezogener Vernetzungsfunktion eingetragen. Die erholungsbezogene Vernetzungsfunktion bezieht sich jedoch auf den Uferbereich der Glatt und ist für den Gewässerraum des Zweidlergrabens somit wenig relevant.

4.3 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

Es handelt sich nicht um dicht überbautes Gebiet und der Gewässerraum wird nicht reduziert.

Im Abschnitt 1 wird der Gewässerraum auf der orografisch linken Seite resp. entlang des nördlichen Wegrandes auf die Gewässerparzelle gelegt und von da parallel auf die rechte Uferseite verschoben. Dies führt zu einer leicht asymmetrischen Anordnung des Gewässerraumes (vgl. Ziff. 5.1).

Im östlichen Bereich des Abschnittes 2 wird der Gewässerraum auf der rechten Uferseite auf die Gewässerparzelle und auf der linken Seite auf den südlichen Wegrand bzw. die Böschungsoberkante gelegt. Dies führt zu einer leicht asymmetrischen Anordnung des Gewässerraumes (vgl. Ziff. 5.2) und der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve wird minimal von 12.2 m auf ca. 12.5 m vergrössert (vgl. Ziff. 4.4.1).

4.4 Schlussprüfung

4.4.1 Harmonisierung

Der vorgesehene Gewässerraum inkludiert den 3-Meter-Pufferstreifen nach ChemRRV und den Gewässerabstand nach § 21 WWG. Es bestehen keine rechtskräftigen Gewässerbau-
 linien oder -abstandslinien. Der Gewässerraum umfasst grossmehrheitlich die Gewässerpar-
 zelle.

4.4.2 Recht- und Zweckmässigkeit

Die Ausscheidung des Gewässerraumes ist recht- und zweckmässig, weil die landwirtschaftli-
 che Bewirtschaftung der Parzellen Nrn. 6394 und 6395 lediglich in einem schmalen Streifen
 von ca. 4 m ab der nördlichen Parzellengrenze nur noch extensiv erfolgen kann. Bei der Par-
 zelle Nr. 6394 sind von einer Grundstücksfläche von 500 m² ca. 150 m² betroffen und bei
 der Parzelle Nr. 6395 ca. 150 m² von 14'256 m². Der Gewässerraum kann als verhältnismäs-
 sig betrachtet werden.

5 Ausscheidung Gewässerraum

Tab. 2 Übersicht definitive Gewässerräume je Gewässerabschnitt

Gewässernummer	Gewässername	Name Abschnitt	Erhöhung aufgrund Hochwasserschutz	Erhöhung aufgrund Revitalisierung	Erhöhung aufgrund Natur- und Land- schaftsschutz	Erhöhung aufgrund Gewässernutzung	Reduktion möglich?	Ausscheidung Gewässerraum
3	Zweidlergraben	Zweidlergraben_01	nein	ja	ja	nein	nein	19.4 m
3	Zweidlergraben	Zweidlergraben_02	nein	ja	ja	ja	nein	ca. 12.5 m / 25 m

5.1 Zweidlergraben Abschnitt 1

Im Abschnitt 1 wird aufgrund des Potenzials zur Revitalisierung sowie des Natur- und Land-
 schaftsschutzes auf eine Breite von 19.4 m aufgeweitet, was dem Gewässerraum gemäss
 Biodiversitätskurve bzw. Art. 41a Abs. 1 lit. b GSchV entspricht. Auf der linken Uferseite wird
 der Gewässerraum auf die Gewässerparzelle resp. den nördlichen Wegrand gelegt. Diese
 nördliche Abgrenzung wird um das Mass des Gewässerraumes von 19.4 m parallel auf die
 rechte Uferseite verschoben. Das Gewässer liegt in etwa symmetrisch innerhalb des Gewäs-
 serraumes.

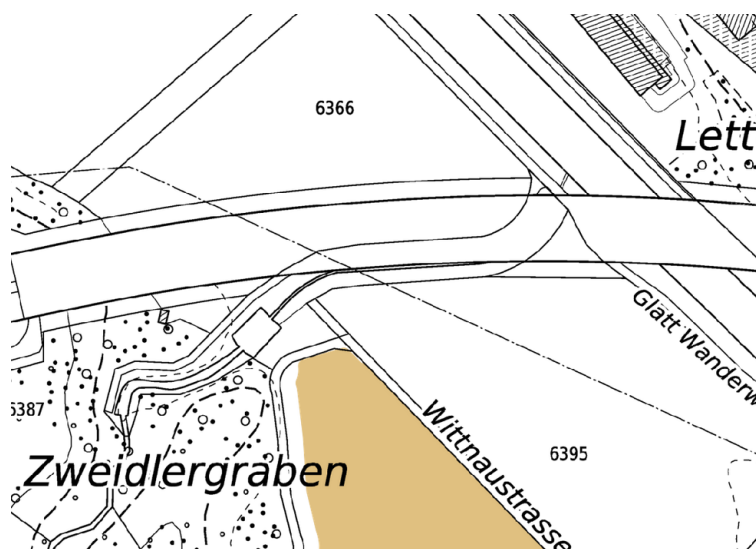
5.2 Zweidlergraben Abschnitt 2

Im östlichen Bereich dieses Abschnittes wird der Gewässerraum auf der rechten Uferseite auf die Gewässerparzelle und auf der linken Seite auf den südlichen Wegrand gelegt. Die Gewässerräume der Abschnitte 1 und 2 gehen fließend in einander über. Im westlichen Bereich wird der Gewässerraum aufgrund des Fangbeckens Zweidler-Graben auf 25.0 m aufgeweitet. Dadurch ergibt sich einen Abstand von ca. 7.0 m auf beiden Seiten des Fangbeckens. Mit dieser Aufweitung wird dem Zweidlergraben bei einer Revitalisierung ausreichend Platz zur Verfügung stehen.

5.3 Fruchtfolgeflächen

Mit der Festlegung des Gewässerraumes Zweidlergraben werden keine Fruchtfolgeflächen tangiert.

Abb. 1 Ausschnitt der Karte Fruchtfolgeflächen (Quelle: GIS-ZH, Abfrage 24.05.2018)



6 Änderungen aufgrund der Vorprüfung

Mit Schreiben vom 16. August 2018 hat das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) im Rahmen der Vorprüfung zur Gewässerraumfestlegung Stellung genommen. Die Anträge und Empfehlungen wurden umgesetzt.

7 Änderungen aufgrund der öffentlichen Auflage und Orientierung der Grundeigentümer

Das Vorhaben wurde vom 6. September bis 6. November 2018 öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümer sowie der Betreiber der Kompostieranlage „Sod“ wurden vorgängig über den Beginn der öffentlichen Auflage informiert. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Gabriele Horvath, Fabian Mariani


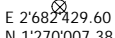



Gemeinde Glattfelden

Zweidlergraben, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

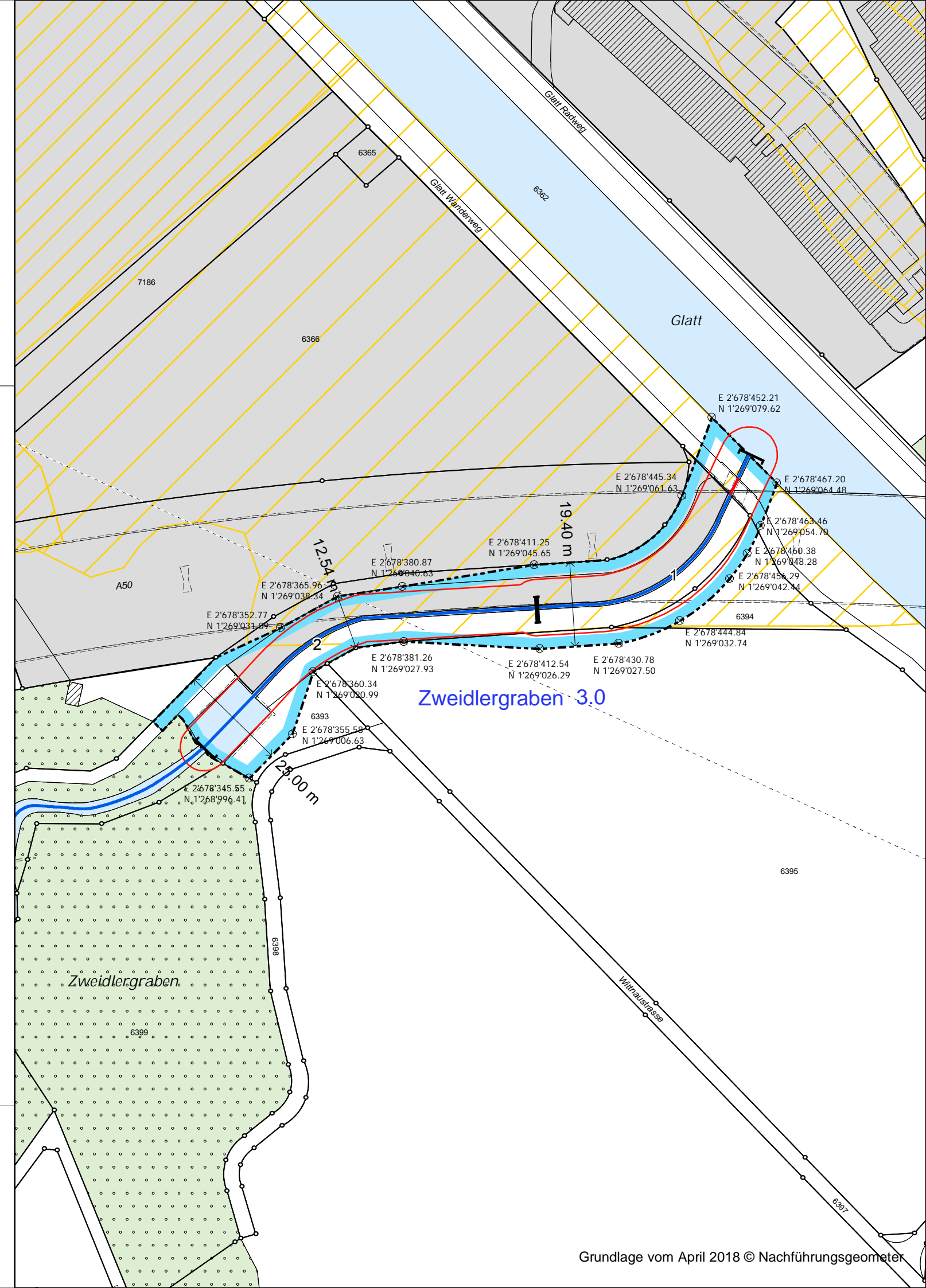
Gewässerraum-Festlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 e HWSchV

1:1'000

Legende

-  Gewässerraum
-  Koordinatenpunkt
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. 41b GSchV
-  offen/ingedolt mit eigener Parzelle
- Bachname** Bachname
- 1.0** Bachnummer
- [1]** Abschnitte mit Nummerierung
-  Naturgefahren (gering, Restgefährdung)

Öffentlich aufgelegt vom 6. September bis 6. November 2018



suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60 | 8050 Zürich | T +41 58 310 57 70
www.suisseplan.ch | raum@suisseplan.ch



Kanton Zürich Baudirektion
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2, 8090 Zürich

Projekt Nr. 11.2702

Datum 06.12.2018

Verfügung Nr. vom

Grundlage vom April 2018 © Nachführungsgeometer